

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des P.G., vom 29. Juni 2004 gegen den Bescheid des Finanzamtes Klagenfurt vom 3. Juni 2004 betreffend Ansuchen um Zahlungserleichterung gemäß § 212 BAO entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen. Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Mit Eingabe vom 3. März 2004 beantragte der Bw. die Gewährung einer Zahlungserleichterung hinsichtlich des zu diesem Zeitpunkt aushaftenden Rückstandes iHv € 17.217,--. Begründet wurde dies damit, dass eine sofortige Entrichtung der offenen Abgabenschuldigkeiten auf Grund der wirtschaftlichen und finanziellen Verluste im Zuge des Verkaufes von Gesellschaftsanteilen an Erwerber, welche ihn arglistig getäuscht hätten, nicht möglich sei. Er sei durch den Verkauf der Gesellschaft in eine schwierige Situation geraten und habe nun seine selbständige Geschäftstätigkeit eingestellt. Um Abstattung des Rückstandes in Raten iHv € 300,-- monatlich beginnend mit 1.4.2004 wurde ersucht. Ab 1.7.2004 ersuchte der Bw. um Gewährung von Raten iHv € 500,--. Mit dem nunmehr angefochtenen Abweisungsbescheid vom 3. Juni 2004 wurde dieser Antrag mit der Begründung abgewiesen, dass die angebotenen Raten angesichts des aushaftenden Rückstand in Höhe von insgesamt € 17.217,-- zu niedrig wären und daher die Einbringlichkeit der Abgabenschuldigkeiten gefährdet sei.

In der Berufung vom 29. Juni 2004 führt der Bw. aus, dass die den Abgabenschuldigkeiten zu Grunde liegenden Festsetzungsbescheide dem Bw. nicht zugegangen wären. Er habe vom 2.10.2003 bis 12.12.2003 durch einen "persönlichen Ausfall" keine Poststücke entgegen

nehmen können. Er sei infolge seiner persönlichen Vermögensverluste, herbeigeführt durch eine arglistige Täuschung seiner Geschäftspartner, einer zusätzlichen Aushöhlung seiner Hypothek im Ausmaß von € 140.000,-- und aus gesundheitlichen Gründen nicht imstande, die Abgabenschuld in Einem abzudecken. Er sei von 10/03 bis 12/03 ohne Einkommen gewesen und beziehe seit 1.1.2004 einen monatlichen Pensionsvorschuss im Ausmaß von € 740,--. Er besitze derzeit kein persönliches Vermögen, wohne in einer Mietwohnung und sei bemüht, den Rückstand in Raten auszugleichen.

Das Finanzamt wies mit Berufungsvorentscheidung vom 8.11.2004 den Antrag als unbegründet ab und wies daraufhin, dass die Einbringung der Abgabenschuldigkeiten in Höhe von € 32.578,67 zu diesem Zeitpunkt gefährdet erscheine, weil der Bw. weder Zahlungen geleistet habe noch seinen abgabenrechtlichen Pflichten nachgekommen sei. Die angebotenen Raten wären zu niedrig und dadurch deren Einbringlichkeit gefährdet. Im Antrag auf Entscheidung durch die Abgabenbehörde II. Instanz beantragt der Bw. nochmals unter Wiederholung seines Berufungsvorbringens dem Antrag stattzugeben. Auf den als Folge durchgeföhrter Abgabenfestsetzungen eingetretenen Rückstandsabbau wurde hingewiesen.

Der Bw. weist ergänzend darauf hin, dass sich der Rückstand seit 11.2.2005 auf € 27.001,-- fast halbiert habe und er ab 15.3.2004 monatlich Teilzahlungen iHv € 300,-- leiste. Um die Umbuchung von Gutschriften eines weiteren Unternehmens wurde ersucht. Er habe auch um Wiederaufnahme des Verfahrens zur Festsetzung der Umsatzsteuer 2001 ersucht, woraus eine Gutschrift zu erwarten sei. Um Aussetzung der Einhebung wurde ersucht.

Aus dem Abgabenkonto ergibt sich, dass der Betrag in Höhe von € 215,23 entsprechend dem Umbuchungsantrag mit Wirkung 14.03.2005 gutgeschrieben wurde. Derzeit haften am Abgabenkonto € 26.255,53 unberichtigt aus. Seit Dezember 2004 hat sich der Rückstand von € 54.184,21 auf € 26.255,53 reduziert. Die Reduzierung des Rückstandes wurde durch Gutschriften infolge der Wiederaufnahme der Abgabenfestsetzungsverfahren (Umsatzsteuer, Einkommensteuer) der Jahre 1999, 2000, 2002 und 2003 bewirkt.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 212 Abs. 1 BAO kann auf Ansuchen des Abgabepflichtigen die Abgabenbehörde für Abgaben, hinsichtlich derer ihm gegenüber auf Grund eines Rückstandsausweises (§ 229) Einbringungsmaßnahmen für den Fall des bereits erfolgten oder späteren Eintrittes aller Voraussetzungen hiezu in Betracht kommen, den Zeitpunkt der Entrichtung der Abgaben hinausschieben (Stundung) oder die Entrichtung in Raten bewilligen, wenn die sofortige oder die sofortige volle Entrichtung der Abgaben für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringlichkeit der Abgaben durch den Aufschub nicht gefährdet wird.

Es ist daher zu prüfen, ob die sofortige (volle) Entrichtung der Abgaben eine erhebliche Härte

darstellt und die Einbringlichkeit der Abgaben nicht gefährdet ist.

Die Gewährung von Zahlungserleichterungen nach der zitierten Gesetzesstelle setzt sohin das Zutreffen zweier rechtserheblicher Tatsachen voraus, die beide gegeben sein müssen, um die Abgabenbehörde in die Lage zu versetzen, von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch zu machen. Ist eines dieser Tatbestandsmerkmale nicht erfüllt, so kommt eine Zahlungserleichterung nicht in Betracht und es bedarf daher auch keiner Auseinandersetzung mit dem anderen Tatbestandsmerkmal (VwGH 25.6.1990, 89/15/0123, 17.12.1996, 96/14/0037, 20.9.2001, 2001/15/0056).

Fehlt auch nur eine der genannten Voraussetzungen, so ist für eine Ermessensentscheidung kein Raum, sondern die Behörde hat in diesem Fall den Antrag aus Rechtsgründen abzuweisen.

Bei Begünstigungstatbeständen tritt ganz allgemein die Amtswegigkeit der Sachverhaltsermittlung gegenüber dem Gebot der parteiinitiativen Behauptungs- und Beweislast unter vollständiger und wahrheitsgemäßer Offenlegung der Verhältnisse in den Hintergrund. Dabei hat der Beschwerdeführer die Voraussetzungen sowohl hinsichtlich des Vorliegens der erheblichen Härte als auch für die übrigen Voraussetzungen der Zahlungserleichterung aus Eigenem überzeugend darzulegen und glaubhaft zu machen.

Dass dem Abgabepflichtigen gegenüber eine erhebliche Härte in der Einbringung der Abgaben vorliege, weil er hiervon in eine wirtschaftliche Notlage oder in finanzielle Bedrängnis gerate, oder ihm die Einziehung, gemessen an den sonstigen Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung seiner anzuerkennenden berechtigten Interessen an der Erhaltung und am Bestand der ihm zur Verfügung stehenden Einkunftsquellen, nicht zugemutet werden könne, hat der Abgabepflichtige aus eigenem Antrieb konkretisierend anhand seiner Einkommens- und Vermögenslage darzulegen (VwGH 24.1.1996, 93/13/0172, 20.9.2001, 2001/15/0056).

Wirtschaftliche Notlage als Begründung für ein Zahlungserleichterungsverfahren kann nur dann zum Erfolg führen, wenn *gleichzeitig* glaubhaft gemacht wird, dass die Einbringlichkeit der Abgaben durch den Aufschub nicht gefährdet ist (vgl. VwGH 24.1.1996, 93/13/0172, 8.2.1989, 88/13/0100).

Kommt der Abgabepflichtige als Begünstigungswerber diesen Mindestfordernissen, die an den Antrag zu stellen sind, nicht nach, hat er mit dessen Abweisung zu rechnen (siehe VwGH 28.2.2000, 99/17/0228). In diesem Fall kommt, wie bereits dargelegt, das Ermessen nicht zum Tragen.

Der Bw. hat seine wirtschaftliche Vermögen- und Einkommenssituation sowie deren Ursachen beschrieben und dargestellt. Der Bw. ist vermögenslos und bezieht monatlich ein Einkommen iHv € 740,-- (Pensionsvorschuss). Der Bw. hat bislang die von ihm angebotenen Raten in Höhe von € 300,-- ab 1.4.2004 bzw. € 500,-- ab 1.7.2004 nicht entrichtet.

Dem Vorbringen im ergänzenden Schriftsatz vom 27.2.2005, dass sich der Rückstand am Abgabenkonto iHv € 54.000,-- im Dezember 2004 auf nunmehr € 27.001,-- halbiert hat, ist zu entgegnen, dass sich der Rückstand seit 3. März 2004 (Datum der Antragstellung)

iHv € 17.217,-- auf nunmehr € 26.255,53 erhöht hat. Diese Tatsache ist jedoch als Indiz der Gefährdung der Einbringlichkeit zu berücksichtigen. Tatsächlich hat sich die Situation am Abgabenkonto seit dem Ansuchen um Zahlungserleichterung insgesamt verschlechtert. Der Rückstand wäre auch dann angestiegen, wenn der Bw. die angebotenen Raten iHv € 300,-- bzw. € 500,-- gezahlt hätte. Wenn nämlich ein Abgabenschuldner lediglich über ein monatliches Nettoeinkommen iHv € 740,-- verfügt und mit diesem Einkommen die Kosten seiner Mietwohnung bezahlt und seinen Lebensunterhalt bestreitet, ist die Einbringlichkeit von Abgabenschulden iHv € 26.255,23 objektiv betrachtet durchaus gefährdet.

Gründe, warum diese Einbringlichkeit der Abgaben nicht gefährdet sei, hat der Bw. auch nicht vorgebracht. Der Bw. hat im Verfahren auch keine Tatsachen vorgebracht, aus denen die Abgabenbehörde I. Instanz schließen hätte können, dass die Einbringlichkeit der Abgaben nicht gefährdet ist. Die Behauptung, er habe Anspruch auf wesentlich höhere AMS Leistungen ist nicht konkretisiert, sodass daraus keine Rückschlüsse gezogen werden können. Die Annahme, dass sich im Umsatzsteuerfestsetzungsverfahren des Jahres 2001 ebenso eine Gutschrift ergeben müsste ist ebenfalls keineswegs konkretisiert und bleibt demnach das Ergebnis des Festsetzungsverfahrens abzuwarten. Die Behauptung, dass der Bw. beim AMS höhere Ansprüche hätte, ist kein ausreichender Nachweis dafür, dass die Einbringlichkeit der Abgaben nicht gefährdet ist. Darüber hinaus hat der Bw. aber nicht einmal den Versuch unternommen, der ihm auferlegten Beweispflicht hinsichtlich des Nichtvorliegens der Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgaben nachzukommen.

Im vorliegenden Fall hat sich der Abgabenzurückstand seit der Einbringung des Zahlungserleichterungsansuchens von etwa € 17.000,-- (März 2004) auf etwa € 54.000,-- (Dezember 2004) erhöht und schließlich auf nunmehr € 26.253,23 (Juni 2005) verringert. Dieser Umstand weist auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgaben hin, wenngleich dem Bw. das Bemühen seine abgabenrechtlichen Verbindlichkeiten zu ordnen, nicht abgesprochen werden kann.

Dass darüber hinaus die Bw. auch die von ihr angebotenen Raten nicht entrichtet hat, lässt den berechtigten Schluss zu, dass die Einbringlichkeit des gesamten Abgabenzurückstandes gefährdet ist. Die Einbringlichkeit der Abgaben ist daher auf Grund der dargelegten Verhältnisse als gefährdet anzusehen. Das Ansuchen um Zahlungserleichterung war daher schon aus diesen Gründen ex lege abzuweisen.

Eine erhebliche Härte liegt zum Beispiel vor, wenn der notdürftige Unterhalt durch die Abgabenentrichtung beeinträchtigt wäre.

Nach der Judikatur liegt eine erhebliche Härte bei einer wirtschaftlichen Notlage oder einer finanziellen Bedrängnis vor oder wenn die sofortige Entrichtung der Abgaben mit einer

Verschleuderung des Vermögens einherginge (siehe auch Ritz, Bundesabgabenordnung, Kommentar, Wien 1999, Orac, § 212 Tz. 8 und die dort zitierte Judikatur). Es ist Aufgabe des Ansuchenden, diese Umstände konkret an seiner Einkommens- und Vermögenssituation darzulegen und ist der Bw. dieser Verpflichtung teilweise nachgekommen.

Das weitere Vorbringen, dass er auch aus einer privaten Hypothek Verbindlichkeiten iHv über € 140.000,-- habe bedienen müssen, stellt sich ebenfalls als Tatsache dar, aus der auf die Gefährdung der Einbringlichkeit geschlossen werden muss. Der Bw. ist nach seinem eigenen, aktenkundigen Vorbringen mit Verbindlichkeiten belastet. Dem steht ein monatlicher Bezug gegenüber, der nur schwer ausreichen kann, diese Verbindlichkeiten zu bedienen.

Es liegt schließlich am Bw. in einem weiteren Antrag auf Zahlungserleichterung darzulegen, aufgrund welcher Tatsachen die Einbringlichkeit der Abgaben nicht gefährdet erscheint. Da somit das *Nichtvorliegen* der "Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgabe" vom Bw. nicht nachgewiesen werden konnte, vielmehr vorliegende Umstände das Vorliegen der "Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgaben" als offensichtlich erscheinen lassen, war das Berufungsbegehen *ex lege* abzuweisen und bleibt für die Frage des Ermessens kein Raum.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Klagenfurt, am 15. Juni 2005